

## Depositenkasse GBL

Reglement (Ausgabe 2015)

### A. Einleitung

1. Die GBL führt entsprechend Art. 20 der Genossenschaftsstatuten eine Depositenkasse. Die Einzelheiten regelt der Genossenschaftsvorstand mit dem Erlass dieses Reglements.

### B. Zweck

2. Mit der Depositenkasse soll ein möglichst hoher Grad wie auch eine wirtschaftlich günstige Finanzierung für die der Genossenschaft gehörenden Liegenschaften mit Geldern der kontoführenden Genossenschaftsmitglieder erreicht werden.

Für die Genossenschaftsmitglieder soll zu vorteilhaften Konditionen eine langfristig ausgerichtete und lokal überblickbare Spargeldanlage angeboten werden

### C. Berechtigung zur Kontoeröffnung

3. Bei der Depositenkasse der GBL können Geld zinstragend anlegen:

3.1. Mitglieder der Genossenschaft und im gleichen Haushalt lebende, volljährige Familienangehörige,

3.2. aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaft.

4. Die Möglichkeit der Anlage von Geldern bei der Depositenkasse durch andere natürliche oder juristische Personen besteht nur ausnahmsweise. Der Genossenschaftsvorstand entscheidet im Einzelfall.

### D. Kontoeröffnung

5. Auf entsprechenden Antrag hin kann auf den Namen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers ein Depositenkassenkonto eröffnet und nachgeführt werden. Der Vorstand behält sich vor, die Eröffnung eines Kontos abzulehnen.

6. Ist die Neueröffnung eines Kontos bewilligt, eröffnet die Geschäftsstelle dieses anlässlich einer persönlichen Vorsprache der neuen Kontoinhaberin bzw. des neuen Kontoinhabers auf der Geschäftsstelle Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich. Die Depositärin bzw. der Depositär weist sich dabei durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Personalausweises mit Foto (Identitätskarte oder Pass) aus.

Es wird eine Unterschriftenkarte angelegt und eine Kopie des vorgelegten Personalausweises zu den Akten genommen.

### E. Kontoführung, Ein- und Auszahlungen, Verzinsung

7. Die Depositenkassenkonti sind zinstragende, sichere und längerfristig ausgerichtete Anlagen.

Es werden keine durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber erteilte Zahlungsaufträge durch die GBL ausgeführt.

Die Anweisung von Rückzügen erfolgt ausschliesslich auf eine andere persönliche Bankverbindung oder ein Postkonto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

8. Für die Kontenführung kann im Rahmen von mehr als 12 Bewegungen pro Kalenderjahr eine Gebühr verrechnet werden. Diese wird vom Genossenschaftsvorstand festgelegt.

9. Einzahlungen für das Depositenkassenkonto sind grundsätzlich nur bargeldlos über Postfinance oder Bank auf das GBL-Postfinance-Konto 80-6550-2 (Rubrik Depositenkasse GBL) möglich.

Bargeldeinzahlungen am Schalter der Geschäftsstelle wie auch bei Poststellen sind ausgeschlossen.

Es werden für Einzahlungen keine Empfangsbestätigungen versandt.

10. Es besteht eine monatliche Einlagelimit von maximal CHF. 5'000.–.

Diese Limite übersteigende Einzahlungsbeträge sind der Geschäftsstelle der GBL einen Monat im voraus schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand behält sich vor, solche Einlagen auf das Depositenkassenkonto ohne nähere Begründung abzulehnen oder zurückzuweisen.

11. Der Zins wird ab erstem Tag nach Eingang und bis einen Tag vor der Rückzahlung von Guthaben berechnet.

Der Zins wird jeweils per 31. Dezember des Jahres zum Kapital zugeschlagen und mit diesem weiter verzinst.

12. Der Vorstand legt den Zinsfuss aufgrund der Verhältnisse auf dem Geldmarkt fest. Änderungen des Zinsfusses werden den Kontoinhaberinnen und den Kontoinhabern schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.

13. Der jährliche Zins ist der Verrechnungssteuer unterworfen. Jährliche Zinsbeträge von unter CHF. 200.– liegen innerhalb der gesetzlichen Freigrenze. Die Depositärin bzw. der Depositär erhalten jährlich mit dem Kontoauszug auch einen Verrechnungssteuerausweis.

14. Jeweils im Januar des neuen Jahres wird jeder Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhabern ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt.

Der Kontoauszug gibt Aufschluss über die Kontobewegungen während des Jahres sowie den Kontostand am Bilanzstichtag.

Kontoauszüge, die nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

15. Entsprechend den geltenden Vorschriften der Bankenverordnung (BankV) gilt zwingend eine Mindest-Laufzeit des Einlagebetrages auf Depositenkassenkonten von 6 Monaten.

16. Unter Berücksichtigung dieser geltenden Mindestlaufzeit der Einlage in die Depositenkasse werden Rückzüge auf Depositenkassenguthaben wie folgt geleistet:

- für Beträge bis CHF. 15'000.– pro Kalendermonat keine Kündigungsfrist,
- für Beträge bis CHF. 50'000.– drei Monate Kündigungsfrist,
- über CHF. 50'000.– sechs Monate Kündigungsfrist.

17. Rückzüge hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber der Geschäftsstelle rechtzeitig im voraus und unter Bezeichnung einer persönlichen Zahlungsverbindung (Post- oder Bankkonto) schriftlich anzuzeigen.

## **F. Kontoauflösung**

18. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Erlöschen oder Austritt (entsprechend Art. 9 und 10 der Statuten), respektive der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei der GBL fällt gleichzeitig auch die Berechtigung für die Führung eines GBL-Depositenkassenkontos dahin.

Im Todesfall der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers wird das betreffende Konto von der GBL aufgelöst und entsprechend der einzuliefernden Erbbescheinigung an die Erbberechtigten ausbezahlt.

Bei einer Kündigung des Mietvertrages von Räumlichkeiten der GBL gilt das Ende des Mietvertrages auch gleichzeitig als Beendigungstermin für die Kontoführung.

Die Rückzahlung von Depositenkassenguthaben erfolgt in allen Fällen unter Einhaltung der in Ziffer 16 dieses Reglements definierten Fristen.

19. In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, Depositenkassenguthaben des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes bzw. Mieterschaft durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

20. Bei Änderung des Depositenkassenreglements der GBL ist die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das bestehende Guthaben ganz oder teilweise unter Einhaltung der in Ziffer 16 genannten Fristen zu kündigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 26 und 27 des Reglements.

21. Fällt die Berechtigung für die Führung eines Kontos bei der Depositenkasse der GBL gemäss Ziffer 3 dieses Reglements dahin, so ist die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber verpflichtet, dies der GBL unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer auf sich lautenden, gültigen Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) mitzuteilen. Die entsprechende Mitteilung gilt als Kündigung des Depositenkassenkontos. Unterbleibt die Benachrichtigung und wird das Dahinfallen der Berechtigung für die Führung eines Depositenkassenkontos der GBL bekannt, so erfolgt die Kündigung durch die GBL entsprechend Ziffer 26 dieses Reglements.

Die Rückzahlung des gekündigten Guthabens durch die Depositenkasse richtet sich nach gleicher betragsmässiger und zeitlicher Staffelung wie bei Rückzügen nach Art. 16 dieses Reglements.

## **G. Verfügungsberechtigung**

22. Die Verfügungsberechtigung über ein Konto ergibt sich ungeachtet anderslautender Registerinträge oder Veröffentlichungen ausschliesslich aus der bei der Depositenkasse hinterlegten Unterschriftenkarte, unter den darauf vermerkten Bedingungen. Allfällige Änderungen oder Widerrufe hinsichtlich der Verfügungsberechtigung sind der Depositenkasse schriftlich bekanntzugeben.

23. Von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die GBL betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber, einem gesetzlichen Vertreter oder einer Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

## **H. Sicherheit**

24. Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der GBL.

25. Die Beauftragten, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Diskretion verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Kontoinhaberin / dem Kontoinhaber und allfälligen von ihr / ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

## **I. Besondere Bestimmungen**

26. Der Genossenschaftsvorstand behält sich das Recht vor - jederzeit insbesondere bei ausserordentlichen Kapitalmarktsituationen oder anderweitig angezeigten, besonderen Umständen - Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen wie auch die Höhe der Einlagen zu begrenzen.

zen. Die Kündigung erfolgt rechtsverbindlich durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

27. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, Einzahlungen und/oder Rückzahlungen zu beschränken und/oder die Kündigungsfristen zu verlängern. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt in geeigneter Weise an die letzte bekannte Adresse der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

28. Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt die Kontoinhaberin / der Kontoinhaber, sofern die GBL kein grobes Verschulden trifft. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die GBL lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

29. Die GBL ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberin / dem Kontoinhaber oder deren / dessen Rechtsnachfolger zustehen.

30. Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle GBL. Die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle (Treuhand- oder Revisionsgesellschaft, welche Mitglied eines anerkannten schweizerischen Fachverbandes ist) prüft jährlich die Geschäftstätigkeit der Depositenkasse gemäss den Art. 907 ff. OR.

31. Der Genossenschaftsvorstand der GBL kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden der Kontoinhaber / dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

32. Dieses Reglement hat der Vorstand am 9. September 2014 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement Ausgabe 2010.

Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal

Der Präsident



Mark Jäggi

Der Geschäftsführer



Walter Müller